



GEMEINDEAMT ALLHAMING

Politischer Bezirk Linz-Land Oberösterreich

Postleitzahl 4511

Telefon 0 72 27 / 71 55

Fax 0 72 27 / 71 55-30

Allhaming, am 16.12.2021

GZ: 850/2021/Enz/Ort

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allhaming vom 16. Dezember 2021, mit welcher die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2020 geändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Gesetzes LGBl 55/1968 und 57/1973, und des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 107/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Allhaming (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschluss- und Bezugsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 14,25**, mindestens aber **EUR 2.137,50**.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei:

- a) eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
- b) für den Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten;

- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile mit einem Satz von 80 v. H. als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

(4) Bei nachträglichen baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzung der auf den Grundstücken errichteten Bauten ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr jene Wasseranschlussgebühr abzuziehen, die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, wobei der Berechnung des Abzugsbetrages die zum Zeitpunkt des Entstehens der ergänzenden Anschlussgebühr geltende Gebührenordnung zu Grunde zu legen ist (sodass eine Valorisierung gegeben ist).
- b) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Nutzungsänderung von Bauten ist die Wasseranschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 herbeigeführt wurde, soweit durch diese Änderung die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(5) Für gewerbliche und industrielle Betriebe (ausgenommen Fleischhauereibetriebe, Molkereien, Wäschereien, Autowaschkabinen und Waschanlagen) vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 auf folgende Prozentsätze:

- a) für Gast- und Schankgewerbebetriebe 80 %
- b) für alle übrigen gewerblichen und industriellen Betriebe und Werkstätten,
Verkaufs- und Geschäftslokale, Lagerhallen und Lagerhäuser..... 50 %

§ 3 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Verbrauchsgebühr und einer Wasserzählergebühr.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab **1. Jänner 2022 EUR 1,67**.

(3) Die Wasserzählergebühr ist für die Beistellung eines Wasserzählers zu entrichten und beträgt monatlich EUR 1,30.

(4) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene unbebaute Grundstücke mit Wasserzähler EUR 6,65 pro Monat.

(5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Perioden und auf etwaige geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Verbrauchsmessung durch einen von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler ist untersagt.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 500 m ²	jährlich pauschal EUR 36,34
von 501 m ² bis 1.000 m ²	jährlich pauschal EUR 72,67
von 1.001 m ² bis 1.500 m ²	jährlich pauschal EUR 109,00
von 1.501 m ² bis 2.000 m ²	jährlich pauschal EUR 145,34
über 2.001 m ²	jährlich pauschal EUR 181,68

§ 5 Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht:

- a) mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage;
- b) mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 4 bewirken.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird in vierteljährlichen Pauschalen (basierend auf dem durchschnittlichen Vorjahresverbrauch) vorgeschrieben, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Endabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Wasserverbrauch entsprechend der Zählerstandsablesung zum Jahresende.

§ 6 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner haben den erfolgten Wasseranschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 10 v. H.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Jutta Enzinger